

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. [et]c. Landesherrliches Regulativ des, die ganze Bürgerschaft zu Rostock repräsentirenden Collegii von Hundert Bürgern, vom Dato Schwerin den 25sten August 1770 : Publicirt Rostock den 22sten September, 1770

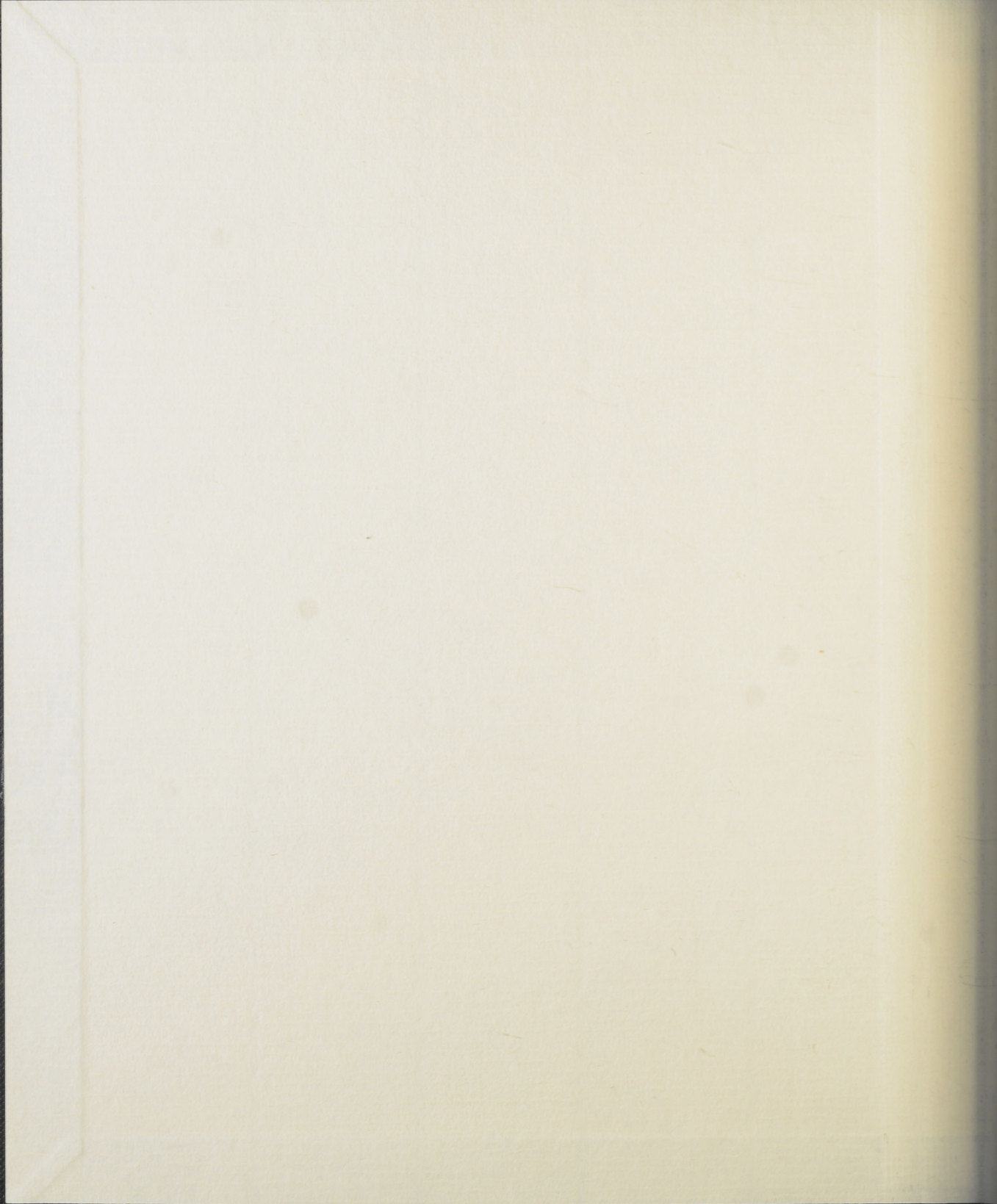
Rostock: Adler, [1770]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827920776>

Druck Freier  Zugang



MK – 10665(3)1b



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

S e r r n

S r i e d e r i c h,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard

Herrn ꝛc. ꝛc.

Landesherrliches Regulativ

des,

die ganze Bürgerschaft zu Rostock
repräsentirenden

Collegii von Hundert Bürgern,

vom Dato Schwerin den 25sten August 1770.

Publicirt Rostock den 22sten September, 1770.

MK - 10665(3^{1^h})

Zu haben bey Johann Jacob Adler.

~~MK. 2000. I. 25.~~

Erklärung des Inhalts dieses Buchs

1777

Die Königl. Preussische Regierung

in Berlin, den 17ten Junii 1777

Landesfürstliches Decret

Die ganze Bücherei zu beschaffen

Wollte der Königl. Preussische

Landesfürst

die Bücherei zu beschaffen

Die Königl. Preussische Regierung

Summarischer Inhalt.

§. I.

Von der Aufrufung der Hundertmänner und Anordnung eines andern Bürger-Ausschusses.

§. II.

Einstweilen soll ein Bürger-Ausschuß von Hundert Bürgern verbleiben, und ein repräsentirendes Collegium seyn.

§. III.

Dazu sollen funfzig aus den Brauern und der Kaufmannschaft, und

§. IV.

Funfzig aus den benannten Gewercken und Aemtern von ihnen selbst gewählt werden. Erlaubte Veränderung fürs Künftige. Restitution der präcludirten Aemter.

§. V.

Fähigkeit und Unfähigkeit der Repräsentanten. Urtheil des Quartiers darüber. Unwürdigkeit eines Repräsentanten wegen einer Vergehung. Befugniß einer jeden Gesellschaft in einem solchen Fall.

§. VI.

Schuldigkeit eines jeden Bürgers zur Uebernehmung einer Repräsentanten-Stelle auf respective sechs und drey Jahre.

§. VII.

Befugniß einer jeden Gesellschaft in Ertheilung der Vollmacht ihres Repräsentanten.

§. VIII.

Inwiefern es erlaubt, oder nicht erlaubt sey, zur Einholung nöthiger Instructiōnen vom Rath Dilation zu bitten.

§. IX.

Befugniß der Repräsentanten, auch der Gesellschaft selbst, zur Zusammenforderung der Gesellschaft.

§. X.

Die mehresten anwesenden Stimmen machen den Schluß. Der Repräsentant hat sein freyes Stimm-Recht, nur mit einer Ausnahme.

§. XI.

Befugniß der Gesellschaft, ihrem Repräsentanten die Vollmacht abzunehmen.

§. XII.

Beerdigung der Repräsentanten.

- §. XIII.
Gebühren für die Beeidigung.
- §. XIV.
Vertheilung des ganzen Collegii in zwey Quartiere.
- §. XV.
Wahl eines Repräsentanten zum Vorsitzenden seines Quartiers, unter dem Namen des Seniors.
- §. XVI.
Quartiers-Buch.
- §. XVII.
Berathschlagungen eines jeden Quartiers vor sich. Gemeinschaftliche Committen.
- §. XVIII.
Nöthige Anzahl der Stimmen zu einem Quartiers-Schluß.
- §. XIX.
Bürger-Schluß.
- §. XX.
Gültigkeit des Bürger-Schlusses, ungeachtet der übertretenen Vollmachten.
- §. XXI.
Auffer in dem Fall einer Bestechung oder Intimidation, wenn dieselbe dargethan ist.
- §. XXII.
Bestrafung derselben, wenn auch nicht dadurch die Mehrheit der Stimmen erhalten worden.
- §. XXIII.
Wo die Bestechung, oder eine andere Ordnungswidrige Gewinnung der Stimmen zu untersuchen und zu bestrafen sey.
- §. XXIV.
Protestationen und Recurse einzelner Gesellschaften gegen einen Raths- und Quartiers- oder Raths- und Bürger-Schluß wegen eines unwiederbringlichen Nachtheils gemeiner Stadt.
- §. XXV.
Protestationen und Recurse einzelner Gesellschaften, insoferne sie die Abwendung des Nachtheils gemeiner Stadt zur Absicht haben, sollen wegen Einnahme und Ausgabe, auch wegen Anlegung einiger Collecten nicht plaggreiflich seyn.
- §. XXVI.
Von Beschwerden einzelner Gesellschaften, wegen des, mit einem Raths- und Quartiers- oder Bürger-Schluß verbundenen, sie besonders treffenden Nachtheils.
- §. XXVII.
Von dem Fall, wenn, wegen Verschiedenheit der Meynungen, es zu keinem Quartiers-Schluß kommen kann.
- §. XXVIII.

§. XXVIII.

Von dem Fall, wenn es zu keinem Bürger-Schluß kommen kann.

§. XXIX.

Von dem Fall, wenn es zu keinem Raths- und Bürger-Schluß kommen kann.

§. XXX.

Von der Unterhandlung benachbarter Städte und den dazu erforderlichen Kosten.

§. XXXI.

Von der Abfassung und Beglaubigung eines Quartiers-Schlusses.

§. XXXII.

Beglaubigung der geschehenen Protestationen.

§. XXXIII.

Abfassung und Beglaubigung eines Bürger-Schlusses.

§. XXXIV.

Beglaubigung eines Raths- und Bürger-Schlusses.

§. XXXV.

Abfassung, Ausfertigung und Beglaubigung öffentlicher Stadt-Urkunden.

§. XXXVI.

Von der Beglaubigung solcher Urkunden, welche bloß den Rath, und welche bloß die Bürgerschaft angehen.

§. XXXVII.

Strafe des Gewerks, das sich der Befiegelung entziehet.

§. XXXVIII.

Von der Beglaubigung solcher Urkunden, welche bloß den Rath und einen Theil der Bürgerschaft verbinden.

§. XXXIX.

Bestellung und Salarirung der Quartiers-Secretarien.

§. XL.

Ihre Beschäftigungen und Pflichten bey den Quartieren.

§. XLI.

Ihre Beeidigung.

§. XLII.

Subministrirung der Proceß-Kosten.

§. XLIII.

Genauere Untersuchung der Kosten-Rechnungen und Sicherheits-Velstung wegen allenfallsiger Wiedererstattung der subministrirten und verursachten Kosten.

§. XLIV.

Von dem Fall, da auch einer einzigen Gesellschaft die Kosten vorgeschossen werden sollen.

§. XLV.

Von denen Fällen, da gar keine Kosten vorgeschossen werden sollen.

§. XLVI.

Schuldigkeit des Hundertmänner-Collegii, samt und sonders zu erscheinen, wenn der Rath es fordern läßt.

§. XLVII.

Wie es zu halten, wenn ein Repräsentant zu erscheinen behindert wird.

§. XLVIII.

In welcher Masse die Vorforderung zu schärfen, wenn die Mitglieder des Collegii nicht zahlreich genug erscheinen.

§. XLIX.

Anwendung, Berechnung und Beytrebung der Straf-Gelder, auch von Streitigkeiten wegen der Bestrafung.

§. L.

Nothwendigkeit der Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner überhaupt und insbesondere.

§. LI.

Von den Fällen, da von einem Repräsentanten oder andern einzelnen Bürger, oder von einer oder mehren Gesellschaften, zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhellung einer gemeinen Beschwerde etwas anzutragen wäre, mithin von den dadurch und sonst veranlasseten, vom Rath nicht geforderten Zusammenkünften eines Quartiers, oder des Collegii der Hundertmänner.

§. LII.

Von dem Ort der Zusammenkunft des Collegii und der Committen.

§. LIII.

Von den Orten der Zusammenkunft, wenn mehre kleine Partheyen entstehen.

§. LIV.

Von den Zusammenkünften der Gesellschaften, Gewerke und Aemter, um mit ihren Repräsentanten in Stadt-Angelegenheiten Rücksprache zu halten.

§. LV.

Ausführung dessen, was wegen der Bürger-Syndicorum zu verordnen und zu bestimmen ist, bis zur gültigen oder rechtlichen Hinlegung der VII^{ten} Bürgerschaftlichen Beschwerde. Einstweilen bleibt es bey der gegenwärtigen Bestellung der beyden Quartiers-Syndicorum.

§. LVI.

Pflichten derselben.

§. LVII.

Ihre Beeidigung.

§. LVIII.

Vortrag und Arbeiten der Syndicorum in gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Wir

Wir **JANSENZ** von Gottes Gnaden
 Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
 Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
 Stargard Herr &c. &c.

Thun kund für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu
 Mecklenburg, und fügen Männiglichen, insbesondere Bürgermei-
 ster und Rath, Vier Gewerken und der ganzen Gemeine Unserer Stadt
 Rostock hiemit zu wissen:

Nachdem Wir zwar durch Unsre verordnete Commission zur Un-
 tersuch- und Erörterung der, in ersagter Unserer Stadt Rostock, zwischen
 den Vier Gewerken und übrigen mit ihnen verbundenen Aemtern, als
 Klägern an einem, und Bürgermeister und Rath daselbst, als Beklagten
 am andern, sodann den Hundertmännern, auch Brauern und Kaufleu-
 ten, als Intervenienten, am dritten Theil, entstandenen Irrungen und
 Mißverstände, Unsre Landesherrliche Resolution vom Dato den 7ten
 März 1766, insbesondere zur Abhelfung der Ersten Beschwerde der kla-
 genden Bürgerschaft, die Hundertmänner und den Bürger-Syndicum
 betreffend, den 10ten April desselben Jahres haben publiciren lassen, und
 mittelst derselben die künftige Wahl und Bestellung der Bürgerchaftli-
 chen Repräsentanten für unabwendlich vestgesetzt, zugleich aber Landes-
 väterlich erkläret haben, daß Wir in Gnaden bereit wären, alle gegrün-
 dete Erinnerungen über die andern Puncte der damals von Uns vor-
 läufig regulirten Einrichtung eines ordentlichen, die ganze Bürgerschaft
 repräsentirenden Collegii, durch Unsre Commission zu hören, und als-
 dann das Behufige durch einen förmlichen Landesherrlichen Abscheid für
 beständig zu reguliren, mithin jenes vorläufige Regulativ, wenn es mög-
 lich, für Unsre Stadt Rostock noch zuträglicher zu machen.

Und dann die Wahl, Bestellung und Beeidigung der Bürger-
 schaftlichen Repräsentanten zu seiner Zeit vorgeschriebener Maßen
 bewerkstelliget, danächst aber von mehrgedachter Unserer Commis-
 sion, zu Folge Unserer gnädigsten und Landesväterlichen Absicht,
 über alle und jede Puncte der Einrichtung dieses, die Bürgerschaft
 repräsentirenden Collegii, die mühsamste, allenthalben auf Ordnung
 beim

beym Stadt-Regiment und bey den dazu nöthigen rechtmäßigen Berathschlagungen, so wie auf die Erhaltung der Privilegien, Freyheiten und Rechte gemeiner Stadt abzielende Unterhandlungen und Besprechungen mit den Bevollmächtigten des Rathes, der Brauer, und Kaufmanns-Compagnie, und der Gewerke und Meister gepflogen, und es endlich unter göttlicher Gnaden-Verleihung dahin gebracht worden, daß gesammte Theile sich über alle und jede vorgekommene Punkte unter Vermittelung Unserer Commission, und mit Vorbehaltung Unserer Landesherrlichen Ermäßigung und Genehmigung, zu einer einstimmigen Meynung vereinbaret haben: So haben Wir sothane, von und vor Unserer Commission betriebene Unterhandlung und getroffene Vereinbarung reiflich erwogen, und Landesherrlich in Gnaden genehmiget; Thun auch solches hiemit nochmalen, und bestättigen dieselbe Kraft dieses Unseres Landesherrlichen Regulativs folgender Gestalt.

§. I.

Zuvorderst hat es, soviel die von den Vier Gewerken und Consorten mehrmalen wiederholte Aufrufung der Hundertmänner, in der Maaße, als sie bis dahin angebracht worden, betrifft, bey Unserer Anfangs gedachten, den 10ten April 1766 von Unserer verordneten Commission publicirten Landesherrlichen Resolution vom Dato den 7ten März desselben Jahres, sein nochmaliges Bewenden; Mithin hat die gedachte Aufrufung zur Zeit nicht Statt, sondern gedachte Vier Gewerke und Consorten, oder nunmehr derselben bestellte Repräsentanten, dafern sie über kurz oder lang ihre vorhin geäußerte Intention zu verfolgen gerathen finden sollten, haben bey Uns auf eine Convocation gesamter Bürgerschaft gebührend anzutragen; da denn, wenn solche durch Unsre etwa noch daurende, oder sodann anzuordnende Landesherrliche Commission geschehen, gesammte Bürgerschaft, Fahne vor Fahne vorgefordert, ein jeder Bürger seinen Bürger-Schein mitzubringen befehliget, und ein jeder Erschienener Mann vor Mann nach producirtem Bürger-Schein befraget werden soll: Ob er angesetzt sey? Was er für eine Handthierung habe? Ob ihm mit Drohungen oder Versprechungen, und von wem? vorgeschrieben sey, was er antworten solle? Ob er eine Aufhebung der Hundertmänner verlange? Und wie seiner Meynung nach ein ander Bürger-Ausschuß zu errichten seyn mögte? Die Namen der Erschienenen und ihre Abgaben sind zwar

zu

zu protocolliren, das Protocoll aber ist niemanden zu communiciren, sondern Uns, wohin die Mehrheit der Stimmen gegangen, mit Bey- schließung des Protocolls zu berichten, und weitere Resolution zu gewär- tigen. Unsere Commissarien haben auch bey dem Verhör einjeden Bürger zu bedeuten, seine Meynung ohne alle Furcht, so wie er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet, von sich zu sagen; immaßen sein Name, so wie insbesondere auch seine Abgabe nie- mals bekannt gemacht werden sollte. Im Fall nun solchergestalt von der ganzen Gemeine ein ander Bürger- Ausschuß durch Mehrheit der Stim- men beliebt würde: So wollen wir darüber den Magistrat Unserer Stadt Rostock mit seinen Erinnerungen in Gnaden hören, insofern Wir selbige in Recht und Billigkeit gegründet finden, darauf allen Landesväterlichen Bedacht nehmen, und im Werke spühren lassen.

§. II.

So lange nun vorbesagter Maßen von der ganzen Gemeine ein an- der Bürger- Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen nicht beliebt ist: soll eine Versammlung von Hundert Bürgern, um mit dem Rath über hoch- wichtige Stadt- Angelegenheiten zu rathschlagen und zu schließen, verblei- ben, und als ein die ganze Bürgerschaft einstweilen repräsentirendes Collegium von Männiglich geachtet werden.

§. III.

Zu diesen Hundert Bürgern sollen funfzig aus den Brauern und der gesamten Kaufmannschaft von ihnen selbst nach Mehrheit der Stim- men gewählt werden.

§. IV.

Auf gleiche Art sollen zu diesen Hundert Bürgern von den Vier Ge- werken und übrigen nachbenannten Aemtern funfzig gewählt werden, dergestalt, daß einjedes Gewerk und Amt nach Mehrheit der Stimmen sich seinen Repräsentanten zu wählen freye Macht und Gewalt haben soll. Und da die Vier Gewerke und Aemter in Gemäßheit Unserer obge- dachten Resolution unter sich dahin einig geworden, daß

Das Amt der Bäcker Drey Repräsentanten,

Das Amt der Schumacher Vier,

Das Amt der Tuchmacher Einen,

B

Das

Das Amt der Schmiede Einen,
 Das Schonenfahrer, Gelag Drey,
 Das Amt der Lohgärber Drey
 Das Amt der Barbierer Einen,
 Das Amt der Garnweber Zween,
 Das Amt der Schneider Drey,
 Das Amt der Nadler Einen,
 Das Amt der Reifer Einen,
 Das Amt der Knopfmacher Einen,
 Das Amt der Tischler Einen,
 Das Amt der Hauszimmerleute Einen,
 Das Amt der Bötcher Einen,
 Das Amt der Drechsler Einen,
 Das Amt der Stellmacher Einen,
 Das Amt der Feinsilzmacher Einen,
 Das Amt der Salzhasen Einen,
 Das Amt der Riemer und Beutler Zween,
 Das Amt der Kleinbinder Einen,
 Das Amt der Buchbinder Einen,
 Das Amt der Hutmacher Einen,
 Das Amt der Altficker Einen,
 Das Amt der Zinngießer Einen,
 Das Amt der Fleisch- und Knochenhauer Einen,
 Das Amt der Maurer und Steinhauer Einen,
 Das Amt der Lichthaken Einen,
 Das Amt der Schiffszimmerleute Einen,
 Das Amt der Mahler Einen,
 Das Amt der Pantoffelmacher Einen,
 Das Amt der Fischer auf dem Bruch Einen,
 Das Amt der Fischer in der Strasse Einen,
 Das Amt der Schwerdfeger Einen,
 Das Amt der Raschmacher Einen,
 Das Amt der Töpfer Einen,
 Das Amt der Fuhrleute Einen,

in dem die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegio der Hundert
 Bürger haben sollen: So hat es dabey sein Verbleiben. Wir lassen
 aber

aber auch auf das bey Unserer Commission unterm 28sten May jüngst-
hin eingereichte Ansuchen der gegenwärtigen sämtlichen Repräsentanten
der Gewerke und Aemter in Gnaden geschehen, daß, wenn dieses oder
jenes Amt, welches jezo einen oder mehre Repräsentanten zu stellen
berechtigt ist, entweder ausginge, oder sich seines Rechts entweder
ganz oder zum Theil begäbe, oder auf vorherige dreymalige
obrigkeitliche Anforderung, die Stelle eines abgegangenen Reprä-
sentanten nicht wieder besetzte, in welchem Fall es seines Rechts zur
Besetzung dieser Stelle verlustig seyn soll; die übrigen Repräsentanten
zur Besetzung dieser Stelle nach Mehrheit der Stimmen entweder eines
von den vorbenannten Gewerken und Aemtern auffordern, oder auch
eines von den gegenwärtigen Landesherrlich und rechtlich davon aus-
geschlossenen Aemtern, welche samt und sonders Kraft dieses insofern
aus vordringender Gnade restituiret seyn sollen, zulassen und berufen
mögen. So oft eine solche Veränderung vorgehet, soll solches Uns
unterthänigst berichtet werden, auch dem Rath davon sofort gezie-
mende Anzeige geschehen.

§. V.

Einejede Gesellschaft wird und soll dahin sehen, daß ins Künf-
tige solche Repräsentanten erwählet werden, welche Lesens und Schrei-
bens erfahren, und überhaupt zur Erfüllung ihrer Pflichten geschickt
sind, damit aus der Untüchtigkeit keine Verwirrung und andere Un-
annehmlichkeiten in dem Collegio, oder in den Quartieren entstehen.
Sobald in einem Quartier darüber Beschwerden erwachsen, und ein
Repräsentant durch einen Schluß seines Quartiers untüchtig erkannt
wird, soll die Gesellschaft, deren Repräsentant er ist, unweigerlich
schuldig seyn, einen andern zu wählen, und soll, bis solches geschehen,
keine Stimme in dem Quartier haben. Alle Vergehungen, welche zu
einer Stelle im Rath unwürdig machen, sollen auch eine Unwürdigkeit
zu einer Repräsentanten-Stelle schlechterdings mit sich führen. Doch
stehet auch einerjeden Gesellschaft frey, ihrem Repräsentanten, noch ehe
die Vergehung notorisch wird, oder über dieselbe Urthel und Recht er-
gangen ist, die Vollmacht auf die Art abzunehmen, wie der §. XI. dazu
einerjeden Gesellschaft Befugniß giebet.

§. VI.
Kein Bürger, wenn er nicht durch sehr wichtige unwiedertreibliche Behinderungen, z. E. durch eine anhaltende Krankheit, durch langwierige Reisen und dergleichen, von der Erfüllung des Berufs eines Repräsentanten abgehalten wird, soll sich der auf ihn fallenden Wahl entziehen, bey Vermeidung der Strafen, die das Stadt-Recht auf die eigenwillige Entziehung von einer Stadt-Bedienung setzt. Doch soll auch niemand verbunden seyn, dafern er nicht selber will, länger als sechs Jahre, wenn er von der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, wenn er aber von den Gewerken und Aemtern ist, länger als drey Jahre Repräsentant zu bleiben, damit nicht ihn allein die Last treffe.

§. VII.

§. VII.
Einerjeden Gesellschaft und einemjeden Gewerke oder Amte stehet es frey, seinem Repräsentanten eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Vollmacht zu geben, sich die Rücksprache vorzubehalten, oder dem Repräsentanten zu gestatten, ohne Rücksprache zu schliessen; und einjeder Repräsentant ist schuldig, seiner eingeschränkten Vollmacht oder seiner Instruction, bey Vermeidung der Strafen, welche die gemeinen Rechte auf die Uebertretung einer Vollmacht setzen, zu folgen. So ist auch einerjeden Gesellschaft unbenommen, ihre ertheilte uneingeschränkte Vollmacht für die Zukunft in eine eingeschränkte, und so auch eine eingeschränkte Vollmacht in eine uneingeschränkte zu verwandeln.

§. VIII.

§. VIII.
Zur Einholung der nöthigen Instructionen soll nicht länger, als bis zum nächsten Raths-Tage Dilation gestattet werden; Es sey dann, daß nach einem einstimmigen Bürger- oder auch nach einem Quartiers-Schluß noch um weitere Dilation angesuchet würde; da dann solche nicht verweigert, aber auch nicht länger, als auf vierzehn Tage begehret werden soll. Einzelnen Repräsentanten aber soll nicht länger, als bis zum nächsten Raths-Tage Frist verstattet, sodann aber, wenn er noch weiter den Mangel der Instruction vorschützen will, sein Botum für das Mal als vacirend geachtet werden. Bey Kriegs-Läuften, oder sonstigen feinen Verzug leidenden Fällen, soll gar keine Frist-Bitte zur Einholung einer Instruction Statt, sondern gesamte Repräsentanten sollen in diesen Fällen Macht und Gewalt haben, ohne Rücksprache mit und neben dem Rath

Rath die nöthigen Schlüsse zu fassen, jedoch mit Vorbehalt der nachherigen Berichts-Erstattung der Repräsentanten an ihre Committenten. Es soll aber dies keinesweges gemißbraucht, und die Propositiones vorzüglich nicht so lange verschoben werden, bis nunmehr die Sache wirklich keinen längern Verzug leidet, bey Vermeidung aller Verantwortung, die daher wegen des, der Gemeine daraus erwachsenden Nachtheils entstehen kann.

§. IX.

Einjeder Repräsentant hat die Befugniß, die Gesellschaft, deren Repräsentant er ist, so oft er es nöthig findet, zusammenfordern zu lassen; Gleichwie es auch der Gesellschaft allerdings freh stehet, ohne seine Forderung zusammenzukommen, um sich nach seinem Betragen zu erkundigen, und ihm nach Befinden Vorschrift und Instruction zu ertheilen.

§. X.

In der Versammlung der Gesellschaft machen die mehresten Stimmen den Schluß. Wer nicht erscheinet, muß sich dasjenige gefallen lassen, was die mehresten Stimmen beschloffen haben, und der Repräsentant hat seine Stimme in dem Hundertmänner-Collegio darnach abzugeben. Uebrigens hat einjeder Repräsentant in derjenigen Gesellschaft, zu welcher er gehöret, sein freyes Stimm-Recht so gut, wie ein ander Mitgenos der Gesellschaft, es sey bey einer Repräsentanten-Wahl oder bey irgend einer andern Berathschlagung, nur diejenigen ausgenommen, welche ihn selbst betreffen.

§. XI.

Einejede Gesellschaft hat die Freyheit, ihrem Repräsentanten, wenn sie mit seiner Aufführung nicht zufrieden ist, die Vollmacht wieder abzunehmen, ohne daß diese bloße Zurücknahme der Vollmacht dem bisherigen Repräsentanten zu einem Schimpf oder Vorwurf gereichen soll.

§. XII.

Damit so wohl der Rath, als das ganze Collegium der Hundert Bürger, und die Gemeine selbst gewiß seyn möge, daß sich unter die Repräsentanten nicht Leute ohne Vollmacht einschleichen, und damit die Repräsentanten an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten desto

genauer gebunden, und desto ernstlicher erinnert werden: So soll, so oft ein neuer Repräsentant gewählt ist, davon dem Magistrat, mit Beylegung des darüber gehaltenen Protocolls, die Anzeige geschehen. Der Magistrat soll darauf einen kurzen Terminum ansetzen, und den neuen Repräsentanten in Gegenwart zweyer Mitglieder der Gesellschaft, wenn dieselbe diese Beywohnung der Beeidigung nöthig findet, folgenden Eid schwören lassen:

„Ich N. N. schwöre, daß ich der mir von meiner Gesellschaft
 „ertheilten Instruction alle Wege auf das Genaueste nachgehen,
 „und insoferne ich keine gemessene Instruction habe, meinem Eide
 „und meiner Pflicht zu Folge, womit Se. Herzogl. Durchl. mei-
 „nem gnädigsten Fürsten und Herrn, und Höchst. Ihre Stadt
 „Rostock, Rath und Bürgerschaft zusammengenommen, ich ver-
 „wandt, mit Hindansetzung alles Neides, Hasses, Eigennuzes und
 „Affecten, alle meine Sinne und Gedanken dahin richten wolle,
 „daß Einigkeit erhalten, und gemeiner Stadt Ruz und Wohlfahrt
 „getreulich befördert, mithin von mir nichts geredet, gedacht noch
 „gehandelt werde, dadurch meines Wissens ohne redliche Ursache
 „zu Unfriede und Uneinigkeit einige Ursache gegeben, und gemei-
 „ner Stadt Ruzge und Bestes verhindert werden könnte. Ich
 „will auch, so viel an mir, meine Gesellschaft durch dienliche Vor-
 „stellungen zu gleichen Gesinnungen zu bringen, und darin zu er-
 „halten, mir besten Fleisses angelegen seyn lassen. So wahr mir
 „Gott helfe, durch IESum Christum.

§. XIII.

Für die Bemühung der Beeidigung und zu einiger Zurückhaltung, daß nicht ohne Noth, aus blossem Eigensinn oder Wankelmuth, Veränderungen mit den Repräsentanten vorgenommen werden, soll diejenige Gesellschaft, welche um die Beeidigung eines neuen Repräsentanten ansucht, wann die Beeidigung geschieht, einen halben Reichschaler erlegen, dessen weitere Bestimmung, dafern nicht wegen der Sporteln überhaupt, wohin auch diese Gebühren gehören, eine gütliche Vereinbarung getroffen werden kann, Wir sodann festsetzen werden; bis dahin sie bey der Stadt-Casse in Verwahrung bleiben sollen. Gleicher Massen soll diese Gebühr bezahlet werden, wenn die neue Wahl eines Repräsentanten wegen eines Todes-Falles nothwendig

dig ist, oder wenn ein Repräsentant nach Verlauf seiner §. VI. bestimmten Jahre solches nicht länger bleiben will. Wird einer wegen eines Verbrechens abgesetzt: So soll er die Gebühr für die Beeidigung seines Nachfolgers erlegen. Wäre er aber dazu nicht im Stande: So geschieht die Beeidigung unentgeltlich.

§. XIV.

Dieses solchergestalt zusammengesetzte, die ganze Bürgerschaft repräsentirendes Collegium soll in zwey Quartiere vertheilet seyn, davon das eine aus den funfzig Personen von den Brauern und Kaufleuten, das andere aber aus den funfzig Personen von den Vier Gewerken und Nlemtern bestehet.

§. XV.

Jedes Quartier wählet nach Mehrheit der Stimmen, bis etwa ebenfalls nach Mehrheit der Stimmen eine neue Wahl besiebet wird, einen der Repräsentanten zum Vorstehenden, welcher unter dem Namen des Seniors das Directorium führet.

§. XVI.

In jedem Quartier soll ein Buch gehalten werden, worin jegliche Gesellschaft, welche zu jedem Quartier gehöret, auf einem besondern Blatte, und unter jeder Gesellschaft die Namen der Repräsentanten der Gesellschaft verzeichnet seyn sollen. So oft demnach ein neuer Repräsentant gewählt und beeidiget ist, soll der Raths-Secretarius seinen Namen gehörigen Orts in das Buch des Quartiers schreiben, mit Bemerkung, in wessen Stelle er getreten. Wäre der Abgegangene nach Urthel und Recht einer Uebertretung seiner Vollmacht überführet, oder sonst wegen einer überwiesenen §. V. bestimmten Vergehung, seiner Repräsentanten-Stelle entsetzet: So soll sein Name durch den Raths-Secretarium zum immerwährenden Andenken ganz ausgestrichen, und von ihm dabey gesetzt werden, daß der Name nach der rechtskräftigen Urthel von dem und dem Dato ausgestrichen sey.

§. XVII.

Jedes Quartier hält seine Berathschlagungen vor sich. Es stehet ihm aber frey, das andere zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung freunde

freundschaftlich einzuladen. Wenn diese Einladung, wie Wir in keinem Fall zweifeln wollen, angenommen wird: So soll eine Commitee und dazu aus jedem Quartier zweyen Deputirte erwählet werden, welche in der sogenannten Referenten-Stube, mit oder ohne Zuziehung der Syndicorum beyder Quartiere, wie sie solches gemeinschaftlich für gut finden werden, die vorhabende Sache prüfen, reiflich überlegen, wenn es möglich, sich wegen eines gemeinschaftlichen Erachtens vereinbaren, und, es komme dazu, oder nicht, ihren Quartieren von dem Vorgefallenen Bericht erstatten sollen. Gleichwie eine solche Commitee sich nur zu einem Erachten vereinigen soll: so hat auch ein solches Erachten nichts verbindliches für die Quartiere, bis sie es durch einen förmlichen Quartiers-Schluss bestättiget haben. Die Einladung zur Anordnung einer solchen Commitee selbst, wenn beyde Quartiere sie belieben, soll bey allen und jeden Vorfällen platzgreiflich seyn. Auf eine andere Art aber soll ein Quartier in die Berathschlagung des andern sich nicht mengen.

§. XVIII.

Zu einem Quartiers-Schluss gehören wenigstens vier und dreyßig Stimmen, wenn das Quartier ganz vollzählig beysammen ist, oder wenn es daran fehlet, überhaupt zwey Drittel der Anwesenden. Es müssen aber wenigstens sieben und zwanzig Repräsentanten in einem Quartier versammelt seyn, ohne welche Anzahl zu keinem Schluss geschritten werden soll.

§. XIX.

Dasjenige Quartier, welches am ersten zum Schluss kommt, giebt dem andern davon durch eine Deputation und Communication des Schlusses Nachricht. Die Uebereinstimmung beyder Quartiere macht einen förmlichen Bürger-Schluss.

§. XX.

Ein solcher Bürger-Schluss kann von der Bürgerschaft oder einer oder mehren Gesellschaften und Aemtern unter dem Vorwande der übertretenen Vollmachten ihrer Repräsentanten, nicht angegriffen, oder gar umgestoßen werden.

§. XXI.

§. XXI.

Sollte jedoch der querulirende Theil sich zu dem Beweise erbiehen, daß die Mehrheit der Stimmen durch Bestechung der Repräsentanten mit Gelde oder andern Belohnungen, durch Bedrohungen, oder sonst nicht nach der Ordnung, die Wir hiemit vorschreiben, erwirkt wäre: So ist zwar der querulirende Theil mit dem angetragenen Beweise zuzulassen, die Ausführung des Bürger-Schlusses aber nach der Erörterung dieser Sache nicht aufzuhalten, jedoch zugleich dahin zu sorgen, daß auf den Fall des wirklich geführten Beweises eine völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Statt haben könne.

§. XXII.

Allemaal aber, mithin auch in dem Fall, wenn der Bürger-Schluss nach Mehrheit der Stimmen nicht anders ausgefallen seyn würde, ist die Bestechung oder Intimidirung eines Repräsentanten nach äußerster Schärfe der Rechte zu bestrafen.

§. XXIII.

So oft eine Sache durch einen Raths-Schluss, er werde nun durch eine Rätliche Proposition, oder durch eine Rätliche Beypflichtung einer Bürgerlichen Proposition geäußert, eine Sache des ganzen Rathes geworden ist; Und dagegen die Beschuldigung, daß die Stimmen durch Bestechung, Versprechung, Bedrohung, oder auf andere Ordnungswidrige Art gewonnen worden, entstünde: So soll die Untersuchung allemal ohne Unterscheid der Personen vor Uns ergehen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Magistrat, wenn er nicht überführet werden kann, daß er dazu Vollmacht gegeben, oder nur Theil daran genommen habe, nicht nur von allem Vorwurf und aller Ahndung verschonet bleiben, und solche allein den eigentlichen Verbrecher treffen, sondern auch, daß dieser Vortfall der Stadt-Gerichtbarkeit über einzelne Raths-Glieder, oder andere unter ihrer Gerichtbarkeit stehende Personen, nicht zum Nachtheil gerichen, oder angeführet werden kann noch soll.

Beträffe aber die Sache Uns, oder Unsere hohe Nachfolger an der Regierung, dergestalt, daß Wir oder Sie darin nicht als Richter verfahren könnten, noch wollten, sondern selbst als Pars anzusehen wären: So soll der Punkt wegen Bestechung, Versprechung, Bedrohung, oder anderer

C

Ord,

Ordnungs-widrigen Gewinnung der Stimmen, allemal da angebracht, erörtert und entschieden werden, wo die Haupt-Sache angebracht, erörtert und entschieden werden muß.

Wie denn auch, wenn der Magistrat nicht aus eigener Bewegniß, sondern auf Landesherrlichen Befehl der Bürgerschaft etwas proponiret, mithin proponiren müßte, und es entstände alsdann ein Vorwurf wegen unerlaubter Gewinnung der Stimmen, die Vorschrift dieses Spñ nicht in Anwendung gebracht, sondern die Untersuchung sothanen Vorwurfs in diesem Fall da angebracht und erörtert werden soll, wohin die Hauptsache nach Vorschrift der Erbverträge, oder allgemeiner Landes-Rechte, oder des gemeinen Rechts gehören wird; Immaßen dieser Fälle so viele, und von so verschiedener Art, sowohl an sich selbst, als in Ansehung des klagenden und des verklagten Theils seyn können, daß sich hievon, zumalen in diesem Regulativ, zum voraus keine besondere Vorschriften geben lassen.

§. XXIV.

Sollte sich der Fall zutragen, daß von einer, oder mehren Gesellschaften, ein Quartiers- oder gar ein Bürger-Schluß nicht aus den vorangeführten Ursachen, sondern weil der Quartiers- oder Bürger-Schluß zum unwiederbringlichen Nachtheil der Stadt gereichte, sie auch deshalb sogleich protestiret hätten, angegriffen werden wollen: So sollen sie ihre Beschwerde mit der Bescheinigung ihrer Protestation innerhalb drey Tagen zu Rath einbringen, worauf der Rath einen kurzen Terminum anberahmen, und sich bemühen soll, beyde Theile, wo möglich in Güte zu vergleichen, jedoch insofern es ohne Nachtheil gemeiner Stadt geschehen kann. Sollte eine gütliche Vereinbarung nicht Platz greiffen: So soll der Magistrat seine Meynung, doch nicht in Kraft eines Richterlichen Ausspruchs, sondern in der Gestalt eines Raths-Schlusses, mit Hinzufügung seiner Gründe, zu erkennen geben. Sollten die Protestirende auch dadurch nicht auf andere Gedanken gebracht werden, und von ihrer Protestation nicht abstehen, oder noch wohl gar neue Protestirende dazu kommen: So sollen die Protestirende solches binnen dreyen Tagen dem Rath anzeigen, sich das Protocoll, dafern sie solches noch nicht haben, ausbitten, und ihre Beschwerde mit dem Rätthlichen Protocoll innerhalb acht Tagen, von dem Tage des insinuirten Rätthlichen Protocolls an gerechnet, bey Uns einbringen, und widrigenfalls gar nicht weiter damit gehö-

gehöret werden. Wir werden sodann ohne Anstand die Vernehmung des Gegentheils gleichfalls innerhalb acht Tagen über den einzigen Umstand: Ob der etwanige Nachtheil der Stadt unwiederbringlich sey? oder ob es etwa nur auf eine Geld-Ausgabe, oder etwas dergleichen ankomme, das immer wieder ersetzt werden kann, abfordern, oder es in Gnaden noch lieber sehen, wenn der Gegenheil sich hierüber ungefordert vernehmen läffet, da denn, sobald das letztere zu Tage lieget, die Sache ihren ordnungsmäßigen Gang behält, bis die Frage über den Nachtheil der Stadt von Uns rechtlich erörtert und entschieden ist.

§. XXV.

Gegen förmliche Quartiers- oder Bürger- oder Rath's- und Bürger-Schlüsse, über Verwaltung gemeiner Stadt Land-Güter, deren Benutzung und Anwendung der Nutzungen, und andere der Stadt Einkünfte, kurz über Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt, dann auch wegen Anlegung einiger Collecten, sollen unter dem Vorwande der Abwendung eines unwiederbringlichen Nachtheils der Stadt, keine Protestationes, folglich auch keine Recurse einzelner Gesellschaften Statt haben. Ist aber ein ganzes Quartier mit dem Schluß des Rath's und des andern Quartiers nicht einig: So soll es jenem unverwehret seyn, deshalb an Uns zu recurriren, und sollen dagegen der §. Was denn der Stadt gemeine Landgüter betrifft zc. des Erb-Vertrags vom Jahr 1573. und der §. 55. des Erb-Vertrags vom Jahr 1584. als auf die gegenwärtige Einrichtung nicht allerdings anwendlich, nicht angezogen werden.

§. XXVI.

Sollte jedoch eine oder mehre einzelne Gesellschaften, sowohl in Ansehung der besondern Gegenstände des vorhergehenden Sphi, als auch in andern Vorkommenheiten, einen Quartiers- oder Bürger-Schluß, nicht zur Abwendung des Nachtheils gemeiner Stadt, sondern nur zur Abwendung des besondern Nachtheils, welches für sie mit sothanem, eine gemeine Stadt-Angelegenheit betreffenden Schlusse verbunden seyn würde, angreifen, mithin die Querel eigentlich gegen dasjenige gerichtet seyn, was als das gemeine Beste beschlossen ist: So hat der Rath die Sache kurz doch gründlich zu untersuchen, falls er glaubt, daß der Quartiers- oder Bürger-Schluß ohne Nachtheil des gemeinen Wessens eine Aenderung leide, darüber mit dem Quartier, oder gesamten

Collegio zu conferiren, im Fall diese bey ihrem Schluß beharren, davon an Uns mit seinem Erachten unterthänigst zu berichten; wenn er aber selbst von der Unveränderlichkeit des Quartiers- oder Bürger-Schlusses überzeuget ist, eine gütliche Auskunft oder Bedeutung der querulirenden Gesellschaft zu versuchen, in Verfehlung derselben, was recht ist, zu erkennen, allenfalls auch auf Verlangen und Kosten der querulirenden Gesellschaft die Acten an eine auswärtige unpartheyische Juristen-Facultät zu verschicken, und den etwa durch die Urtheil vermerntlich gravirten Querulanten die erlaubten Rechts-Mittel, doch nur qua effectum devolutivum, nicht suspensivum zu gestatten, michin dem Raths- und Bürger-Schluß nachzugehen, der Schadloshaltung des gravirten Theils vorbehältlich.

§. XXVII.

In jedem Quartier ist die äufferste Bemühung dahin zu richten, durch gründliche und bescheidene Vorstellungen wenigstens zwey Dritte theile eines Quartiers einstimmig zu machen, mithin einen Quartiers-Schluß herauszubringen. Zu diesem Zweck wird insonderheit dem zweyten Quartier hiemit die Befugniß ertheilet, aus diesem oder jenem Amt einige Deputirte zu sich ins Quartier zu erfordern, jedoch zu einer Zeit nicht mehr, als aus zweyen, höchstens dreyen Aemtern, und von jedem Amt nicht mehr, als zweyen Deputirte. Sollte auch dieses die gesuchte Wirkung nicht haben: So sollen die verschiedenen Meynungen nach einander, jedoch ohne Benennung der Personen, bloß mit Bemerkung ihrer Anzahl, zu Protocoll gebracht, und das Protocoll dem Rath vorgeleget werden, welcher schuldig und befugt seyn soll, das Quartier vor sich zu laden, die Gründe der Dissentirenden gegen einander zu hören, solche getreulich zu Protocoll zu bringen, und sich zu bemühen, die Irrungen und Abstimmigkeiten in Güte und durch gründliche Vorstellungen zu heben. Sollte aber eine gütliche Vereinbarung nicht Platz greiffen: So soll der Magistrat seine Meynung eben so, wie oben §. XXIV. vorgeschrieben worden, nicht in Kraft eines Richterlichen Ausspruchs, sondern in der Gestalt eines Raths-Schlusses, mit Hinzufügung seiner Gründe zu erkennen geben. Sollte dadurch die Trennung dergestalt, daß es zu einem Quartiers-Schluß kommt, noch nicht gehoben werden: So haben die dissentirenden Theile es eben so zu halten, wie oben von den Protestirenden vorgeschrieben worden; Oder, im Fall sie solches unterliessen,
und

und die gemeinnützige Sache dadurch ganz ins Stecken gerathen sollte: So hat der Magistrat an Uns, mit Beyschliessung des Protocolls und seines Rathes-Schlusses unterthänigst zu berichten; Da Wir dann das Behufige nach dem wahren Besten Unserer Stadt Rostock möglichst verfügen werden.

§. XXVIII.

Eben also ist es zu halten, wenn beyde Quartiere sich nicht vereinbaren können, und also kein Bürger-Schluß herauszubringen ist.

§. XXIX.

Ist der Rath selbst mit einem förmlichen Bürger-Schluß nicht zufrieden: So bleibt zwar Rathes- und Bürger-Schluß ohne Vollstreckung. Es stehet aber dem Rath sowohl, als dem Collegio der Hundertmänner nicht nur frey, sondern der Rath soll auch, wenn er von der Rechtmäßigkeit, Billigkeit oder Zuträglichkeit des Bürger-Schlusses, in Absicht auf das Beste gemeiner Stadt, sich nicht überzeuget findet, schuldig seyn, Uns davon unterthänigste Anzeige zu thun. Er soll aber zuvorderst durch ein Paar Rathes-Deputirte dem Collegio der Hundertmänner gründliche Vorstellungen thun lassen, und, wenn solche ohne Wirkung geblieben sind, das ganze Collegium mit den Syndicis vor den sitzenden Rath fordern, und solchergestalt die Vorstellung aller ihm beywohnenden Bewegungs-Gründe zur Abänderung des Bürger-Schlusses in corpore wiederholen, sich aber dabey aller unerlaubten Beredungsmittel, so wie der Ausfragung einzelner Meynungen enthalten, und sich allenfalls damit begnügen, was die Bürger-Syndici zu antworten haben mögten. Fällt der Bürger-Schluß bey dieser, oder allenfalls, wenn das Collegium der Hundertmänner darauf anträgt, bey der nächsten Zusammenkunft nicht anders aus: So ist das Collegium der Hundertmänner dieser Sache halber nicht weiter zusammenzufordern, sondern der Magistrat hat Uns davon unterthänigsten Bericht zu erstatten; da Wir denn sowohl Rath als Bürgerschaft zur Güte und Recht genügend hören, mithin in allen diesen Fällen, was Unserer Stadt Rostock Bestes erfordert, nach Inhalt des Erb-Vertrags vom Jahr 1573. §. Trüngen sich aber zc. verfügen und erkennen wollen.

§. XXX.

Es bleibt auch nach Inhalt des Erb-Vertrags einem jeden Theil frey, zuvorderst auf die gütliche Unterhandlung benachbarter Städte anzutragen; nur daß derjenige, der solche Unterhandlung wider Willen des andern Theils verlanget, die Kosten dazu aus dem Seinigen hergebe, und damit weder der andere Theil, noch die Stadt-Casse beschweret werde. Wären aber beyde Theile damit, daß mit dieser Unterhandlung ein Versuch gemacht werde, zufrieden, oder es käme auch der gütliche Vergleich durch diese Unterhandlungen wirklich zum Stande: So sind in diesen beyden Fällen die Kosten aus der Stadt-Casse zu nehmen.

§. XXXI.

Damit niemals darüber Streit entstehen könne, ob wirklich etwas durch einen Quartiers- oder völligen Bürger-Schluß, oder völligen Raths- und Bürger-Schluß vestgesetzt sey: So sollen, wenn alle Stimmen eines Quartiers einig sind, die Namen der bis zum Schluß gegenwärtig gewesen Mitglieder des Quartiers, von dem Quartiers Secretario unterschrieben, auch zum Zeugniß dessen der Vorsitzende oder Senior des Quartiers, und der Quartiers-Secretarius, das Protocoll unterzeichnen, und das Protocoll soll, wenn nach dem §. XIX. solches dem andern Quartier abschriftlich communiciret ist, verwahrlich zu den Acten des Quartiers geleyet werden.

§. XXXII.

Ist nach der §. XVIII. vestgesetzten Mehrheit der Stimmen ein wirklicher Quartiers-Schluß vorhanden; Es finden sich aber nicht bloß Dissentirende, sondern Protestirende: So haben dieselben ihre Namen am Schluß des Protocolls mit der Ueberschrift:

Gegen diesen Quartiers-Schluß protestiren.
eigenhändig zu unterschreiben, und dieses Protocoll ist ihnen sofort in beglaubter Abschrift auszufertigen, damit sie, wenn sie wollen, so verfahren können, wie oben §. XXIV. vorgeschrieben ist.

§. XXXIII.

Sind beyde Quartiere einig: So wird der alsdann entstehende Bürger-Schluß, welchen beyde Syndici in der Committen-Stube abzufassen

zufassen haben, gleichstimmig in duplo ausgefertigt, von den Seniores beyder Quartiere und den Quartiers Secretarien unterschrieben, und ein jedes Quartier nimmt ein Exemplar in seine Verwahrung.

§. XXXIV.

Kommt es zu einem Rath's und Bürger-Schluß: So wird der Schluß gleichstimmig in triplo ausgefertigt, jedes von dem Protonotario, den Seniores beyder Quartiere, und den Quartiers Secretarien unterschrieben, und sodann verwahrlich beygelegt.

§. XXXV.

Wenn vermöge eines Rath's und Bürger-Schlusses, öffentliche Verträge, Verschreibungen, Vollmachten und überhaupt öffentliche Urkunden auszufertigen sind: So besorget der Magistrat die Entwurfung derselben, und läßt jedem Quartier ein vollständiges Exemplar des Entwurfs zustellen. Finden die Quartiere, daß solcher Entwurf dem Rath's und Bürger-Schluß nicht gemäß, oder noch etwas dabey zu erinnern sey: So geben sie die ihnen communicirten Exemplare mit ihren geziemenden Erinnerungen an den Magistrat zurück. Sind sie mit der Fassung einverstanden: So werden beyde reine Exemplare von gesamtten Repräsentanten beyder Quartiere, deren wenigstens, wenn nicht mehre gegenwärtig sind, Sieben und zwanzig seyn müssen, wie auch von den Quartiers Secretarien eigenhändig unterschrieben. Sollten sich in den Quartieren nicht bloß Dissentirende, sondern Protestirende finden, die ihre Protestationes durchzusetzen gemeynet sind: So sind diese zu der Unterschrift nicht zu nöthigen. Bloß Dissentirende aber haben sich der Unterschrift nicht zu entziehen. Von den solchergestalt signirten Exemplarien nimmt jedes Quartier eines zu sich; selbiges wird dem Protocoll beygelegt, die Originalisirung zu Protocoll beschlossen, und dem Magistrat davon die Anzeige gemacht. Dieser ist sodann schuldig, die Ausfertigung wörtlich nach dem approbirtten Entwurf zu veranstalten, das zu originalisirende Exemplar, oder, wenn derselben mehre zu originalisiren sind, solche insgesamt dergestalt von oder beyhm Rath, wie solches nach Bewandtniß der jedesmaligen Vorkommenheiten nöthig und gebräuchlich ist, zu unterschreiben, oder unterschreiben zu lassen, mit dem Stadt-Siegel zu bestärken, und solchergestalt gesammte Exemplare in das
Erste

Erste Quartier zu schicken. Findet selbiges diese Exemplare dem, bey dem Quartier verwahrten und unterschriebenen Entwurf, nach geschehener Collationirung, gemäs: So soll der Senior des Quartiers, nebst dem nächst ihm folgenden Mitgliede des Quartiers, dann auch dem Quartiers-Secretario die Urkunden unten contrasigniren, und in das Zweyte Quartier schicken, wo es eben also gehalten wird. Hiernächst sollen die Siegel-Bewahrer der Bier-Gewerks-Siegel Namens des ganzen Collegii zu Rathhause gefordert, ihnen in der Committen-Stube, wo sich die beyden Syndici, die beyden Seniores, und die nächst ihnen folgenden Mitglieder jeden Quartiers, auch die beyden Quartiers-Secretarii versammeln sollen, die zu besiegelnde Urkunden vorgewiesen, und ihnen die Besiegelung aufgegeben, sodann aber dem Magistrat die Bereitwilligkeit zur Besiegelung angezeigt werden. Nach eröffneter Audienz sollen alle vorbenannte Personen vor den sitzenden Rath treten, und der Besiegelung mit den Bier-Gewerks-Siegeln vor dem sitzenden Rath beywohnen. Nach der Besiegelung haben die Quartiers-Secretarien die, in dem Verwahrsam der Quartiere befindliche Exemplare mit den vollzogenen Originalien, in Ansehung gesammter Unterschriften gleichstimmig zu machen, auch die untergedruckten Siegel gewöhnlicher Maßen zu bemerken, und die nunmehrige völlige Gleichstimmigkeit mit den Originalien darunter zu bezeugen.

Eine auf diese Art nicht vollzogene Urkunde soll in Absicht auf gemeine Stadt von nun an weder Kraft noch Verbindlichkeit haben.

§. XXXVI.

Im Fall sich zwischen dem Rath und dem ganzen Collegio der Hundertmänner Irrungen und Mißverstände eräugten, welche die Ausstellung einer Vollmacht, oder anderer dergleichen, nicht Rath und Bürgerschaft zusammen, mithin nicht die ganze Stadt, sondern nur entweder den Rath allein, oder die Bürgerschaft allein, mithin nur einen Theil der Stadt verbindenden Urkunden nothwendig machten: So ist die von Seiten des Raths mit den gewöhnlichen Unterschriften, unter dem Stadt-Siegel, die von Seiten des Collegii der Hundertmänner aber mit den Unterschriften der Quartiers-Senioren, der nächst auf sie folgenden Mitglieder, und der Quartiers-Secretarien unter den Bier-Gewerks-Siegeln auszufertigen, und sodann geschicht die Besiegelung in der Committen-Stube

Stube in Gegenwart vorbenannter Personen und der beyden Syndicorum.

§. XXXVII.

Sollte wider Vermuthen ein oder ander Gewerk sich der, auf vorher geschriebene Art verfügten Besiegelung entziehen, und von der Verweigerung, nach allenfalls von dem ganzen Collegio der Hundertmänner geschehenen Bedeutung nicht abstehen wollen: So soll das Zweyte Quartier befugt und schuldig seyn, ein ander Amt oder Gesellschaft an dessen Statt zu erwählen, dessen Siegel, welchem hiemit in solchem Fall eben die Kraft der Gültigkeit und Beglaubigung beygeleget seyn soll, unter die Urkunde drucken zu lassen, und davon Uns, auch dem Rath sofort, respective unterthänigste und gebührende Anzeige zu thun. Da Wir denn das die Besiegelung verweigernde Gewerk, nach Befinden der Umstände, seines Besiegelungs-Rechts ganz verlustig erklären, und solches dem Rath und der Bürgerschaft, auch sonst, wo es nöthig, bekannt machen lassen wollen.

§. XXXVIII.

Verhält sich die Mißhelligkeit zwischen dem Rath und einem Quartier, oder einer oder mehren Gesellschaften eines Quartiers: So wird die von jenem Theil auszufertigende Urkunde, unter der vorgedachten gewöhnlichen Unterschrift des Raths und dem Stadt-Siegel, ferner der Unterschrift aller es mit dem Rath haltenden Repräsentanten, unter Beydrückung der Siegel ihrer Gesellschaften und Aemter; die von dem Gegentheile des Raths aber auszustellende Urkunde gleichfalls unter der Unterschrift der zu dieser Parthey gehörigen Repräsentanten, und der Beydrückung der Siegel ihrer Gesellschaften und Aemter ausgefertigt.

§. XXXIX.

Jedes Quartier wählet seinen Secretarium nach Mehrheit der Stimmen, und seine Arbeit wird ihm zur Zeit nach Beschaffenheit und Vielheit derselben, so wie einjeder Notarius bezahlet wird, aus der Stadt-Casse bezahlt. Wenn das ganze Stadt-Wesen erst völlig reguliret ist, wird darauf Bedacht genommen, daß diesen beyden Leuten solche Beschäftigungen bey der Stadt gegeben werden, die mit dieser ihrer

Bedienung verträglich sind, und sodann wird ihnen ein beständiges Salarium ausgemacht, und aus der Stadt-Casse bezahlt.

§. XL.

Jeder Quartiers Secretarius soll bey seinem Quartier das Protocol führen, alle bey dem Quartier vorkommende schriftliche Handlungen, Urkunden und Nachrichten, sie bestehen worin sie wollen, ordentlich registriren, die Registratur allemal in guter Ordnung, auch darüber ein genaues Register, wo einjedes zu finden sey, halten, den Schlüssel zu der Registratur, wozu auf jedem Quartiers-Zimmer ein oder mehre schloßveste Schränke befindlich seyn sollen, beständig in seinem Verwahrsam haben, solchen niemanden anvertrauen, auch von den darin verwahrten Schriften, ohne Bewilligung des Quartiers, den Syndicum allein ausgenommen, jedoch in jedem Fall nicht ohne den Schein desselben, etwas verabsolgen lassen, und überhaupt alles dasjenige besorgen und verrichten, was einem Secretario, Registrator und Schreiber obliegt, und ihm von dem Quartier diesen Qualitäten gemäß aufgetragen werden wird.

§. XLI.

Einjeder Quartiers Secretarius soll von dem Rath in Beyseyn des Vorsitzenden und zweer Deputirten des Quartiers, folgendergestalt beidiget werden:

„Ich N. N. schwöre, daß ich das von dem (Ersten) Quartier der Bürgerschaftlichen Repräsentanten mir aufgetragene Secretariat mit aller Treue führen, die Registratur allemal in richtiger Ordnung, auch darüber ein genaues Register, wo einjedes zu finden sey, halten, den Schlüssel zu der Registratur ohne Erlaubniß des Quartiers nicht von mir geben, keinem ohne Erlaubniß des Quartiers Abschriften ertheilen, oder gar Originalien verabsolgen lassen, ausgenommen dem Syndico des Quartiers, und diesem, soviel die Original-Acten betrifft, nicht anders, als gegen den Schein desselben, ferner die Protocolla aufrichtig halten, die einzeln Bota der Quartiers-Glieder nicht entdecken, sondern das höchste Herzogl. Regulativ vom Dato den 25sten Aug. 1770. genau beobachten, und alles Uebrige, was einem getreuen
„Secre-

„Secretario, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun
 „will. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort, durch
 „Iesum Christum.“

§. XLII.

Damit fürs künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten bey entstehenden Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgebeuget werde: So verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mit den beyden Quartieren, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner (§. XXIX.) oder mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Theil desjenigen Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen kann (§. XXVII.) in Streit geriethe, die Kosten beider Theile aus der Stadt-Casse genommen, und die Rechnungen von beyden Seiten alle Jahr bey Aufnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftig zu ernennenden Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer genauen Untersuchung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter diesem Vorwande ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben durchschleichen. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnung, solche bedenkliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Zeit, und während des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll selbige bis nach Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Ausgabe vor demselben Gericht, wo die Haupt-Sache verhandelt worden, erörtert und entschieden werden.

§. XLIII.

Allemal bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu Tage liegenden vorseztlichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der vorgeschossenen, oder gar Vertheilung in gesamte Kosten, in der End-Urthel zu erkennen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mittlerweile versterbenden Raths-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfen sey: So soll den Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget werden, bevor sie nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath in die Erstattung der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des auf ihren Erblasser fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel in Ansehung des bürgerchaftlichen Gegentheils nicht platzgreiflich ist: So sollen hiemit ipso iure alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aem-

ter, denen Kosten subministrirt sind, wegen deren Erstattung, im Fall sie zu derselben in der End-Urthel vertheilet werden, in solidum verhaftet seyn.

§. XLIV.

Ausser den vorbenannten Fällen sollen in Recurs-Sachen, welche gemeine Stadt-Angelegenheiten betreffen, keinem recurrirenden Theil die Kosten vorgeschossen werden; es wäre dann, daß wenigstens eine ganze Gesellschaft Klage erhöhe, und es sich nach einiger vorhergegangenen Untersuchung zeigte, daß die Sache wirklich in die Wohlfarth gemeiner Stadt Einfluß, der klagende Theil auch darin vielen Schein vor sich hätte, welches Unserer Landesherrlichen Beurtheilung überlassen bleiben muß; da es denn eben so, wie vorgedacht, gehalten werden, und einjeder Mitgenosß derjenigen Gesellschaft, welcher die Kosten zu subministriren sind, ipso iure für die Wiedererstattung derselben, im Fall sie dazu in der End-Urthel vertheilet wird, in solidum haften soll. Wäre aber eine solche einzele recurrirende Gesellschaft schwach an Mitgliedern und Vermögen: So soll sie verbunden seyn, wegen der Wiedererstattung hinlängliche Sicherheit und Caution zu bestellen.

§. XLV.

Blosse Privat-Personen, oder auch einzele Gesellschaften, die bloß für ihr besonderes Interesse streiten, ob ihnen gleich der Erbvertragsmäßige Recurs allemal frey bleibet, haben keinen Vorschuß und keine andere Erstattung der Kosten zu gewärtigen, als die ihnen die End-Urthel zubilliget.

§. XLVI.

Wenn der Rath die Zusammenberufung dieses Collegii nöthig findet: So soll keiner der beeidigten Repräsentanten, bey Strafe der Verantwortung, die er darüber seinen Committenten schuldig ist, ausbleiben.

§. XLVII.

Ist er durch Reisen, Krankheiten oder andere Ursachen verhindert: So hat er solches seiner Gesellschaft anzuzeigen, welche einem andern Repräsentanten desselben Quartiers einstweilen ihre Vollmacht zu erteilen, und davon dem Senior des Quartiers Nachricht zu geben hat.
Damit

Damit in Vorfällen, die keine vorherige Zusammenberufung der Gesellschaft zulassen, diese Bevollmächtigung nicht unmöglich sey; So sollen allezeit einige gedruckte Exemplare solcher einstweiligen Vollmacht bey dem worthabenden Aeltesten der Gesellschaft vorrätzig, und er befugt seyn, dieselbe auf die ihm geschehene Anzeige sogleich mit dem Namen eines andern Repräsentanten auszufüllen, und mit dem Siegel der Gesellschaft zu bestärken. Special-Vollmachten und besondere Instructiones aber können nicht anders, als von der Gesellschaft selbst gegeben werden. Versäumet hierunter der Repräsentant oder die Gesellschaft selbst etwas: So hat sie sich in dem ersten Fall an ihren Repräsentanten, in dem andern aber an sich selbst zu halten, und der immittelst nach Vorschrift des §. XVIII. von den gegenwärtig gewesenen Repräsentanten gemachte Quartiers, Schluß bleibet so in dem einem, als in dem andern Fall unumstößlich.

§. XLVIII.

Sollten aber auf Erforderung des Rathes so wenig Repräsentanten erscheinen, daß nach dem §. XVIII. zu keiner Deliberation oder Beschließung geschritten werden könnte, wenn auch, wie allerdings geschehen muß, diejenigen Repräsentanten, denen andere substituirt sind, als gegenwärtig geachtet werden: So ist solches dem Rath anzuzeigen, der sodann das ganze Collegium bey Strafe eines Reichsthalers für einen jeden Ausbleibenden, noch einmal zu fordern hat. Kommt wieder die gesetzmäßige Anzahl von Sieben und zwanzig in jedem Quartier nicht zusammen: So ist von jedem der Ausgebliebenen, unter welchen jedoch diejenigen, welchen andere Repräsentanten substituirt sind, nicht gerechnet werden sollen, die gesetzte Strafe unabbittlich bezutreiben. Wenn nun also das Quartier zum dritten Mal gefordert werden muß: So ist solches bey einer Strafe von zehn Reichthalern zu beschaffen, und die Strafe in dem abermaligen Fall einer vereitelten Zusammenkunft von einem jeden Ausgebliebenen vorbesagter Massen bezutreiben, die nunmehrige vierte Zusammenforderung aber beym Eide, das ist bey Strafe, als Meineidige aus dem Collegio gestossen, und überdies als solche bestraft zu werden, zu wiederholen. In dringenden, keinen Verzug leidenden Fällen, steht es dem Magistrat frey, gleich das erste Mal beym Eide fordern zu lassen.

Vorgedachte Strafgeder sollen, so weit sie reichen, angewandt werden, die andern Quartiers-Genossen, wegen ihrer gehabten Versäumnis, zu entschädigen, welche Entschädigung so wohl in dem einen, als in dem andern Quartier auf einen halben Tag zu acht Schilling für einen jeden Erschienenen hiedurch bestimmt wird. Ist die Summe der Straf-Gelder grösser, als zu dieser vorstehender Massen bestimmten Entschädigung erfordert wird: So ist der Rest bis auf ein ander Mal, da sie nicht zureichen, aufzuheben, und von dem Senior des Quartiers und dem Secretario darüber Rechnung zu führen. Sollten über eine Ungleichheit in der Bestrafung und Entschädigung Beschwerden entstehen: So hat jedes Quartier darüber vor dem Magistrat Rechenschaft zu geben, und in solchem Fall auf Befinden des Magistrats die Rechnung zu produciren. Auch stehet dem Magistrat die Beytreibung der Straf-Gelder zu, falls sich jemand der Erlegung entziehen wollte.

§. L.

Die Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner, ist allewege zu den hochwichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen, nothwendig. Sie ist also nothwendig insbesondere.

- a) Wenn alte Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen, sie betreffen die Oeconomie, mithin das ganze Eigenthum der Stadt, und dessen Verwaltung, oder die Policiey, oder die Justiz-Verfassung, und die Beschäftigungen, Obliegenheiten und Belohnungen der hiebey angestellten Officianten und Bedienten zu erklären, zu ändern, oder aufzuheben sind.
- b) Wenn neue Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen über alle diese Dinge zu machen sind; jedoch so viel die Justiz-Verfassung betrifft, mit dieser Ausnahme, daß dem Magistrat das Recht, Gerichts-Ordnungen ohne Zuziehung des, die Bürgerschaft repräsentirenden Collegii zu machen zugestanden seyn soll; wiewohl, daß, wenn die Bürgerschaft sich durch eine solche Gerichts-Ordnung beschwert erachtet, sie sothane Beschwerde längstens binnen dreym Monathen von Zeit der durch den Druck zu beschaffenden Bekanntmachung, dem Rath gezie-

geziemend vortragen, von demselben darüber gehöret werden, und, falls sie von dem Umrunde ihrer Beschwerde nicht überzeuget würde, gleichwohl aber keine Remedur erfolgte, ihr der Recurs an Uns, vermöge der Erb-Verträge und dieses Regu-
lativs frey bleiben solle.

- c) Wenn Collecten oder neue Auflagen angelegt, oder alte aufgehoben werden sollen.
- d) Wenn die ordentliche und beständige Einnahme und Ausgabe bey der Stadt reguliret und vestgesetzt werden soll.
- e) Wenn es auf eine Vermehrung oder Verminderung derselben ankommt, mithin wenn neue Contracte gemacht, oder die alten prolongiret, neue Bedienungen, folglich neue Salaria eingeführet, oder die alten verbessert werden sollen u. s. w.
- f) Wenn aufferordentliche Einnahmen, oder aufferordentliche Ausgaben, das ist, solche vorkommen, die in dem regulirten Etat nicht befindlich sind. Dahin gehöret auch, wenn Gelder aufgenommen, Anleihen bezahlt, oder Geschenke gemacht werden sollen. Jedoch da, soviel die Leztern betrifft, es sich zutragen kann, daß solche in Kriegszeiten, oder bey andern Vorkommenheiten, die keinen Verzug leiden, oder da eine allgemeine Bekanntmachung gefährlich und zweckwidrig ist, gemacht werden müßten: So soll es genügen, wenn der Rath darüber die Bewilligung der Vorßenden beyder Quartiere und der Caser Bürger erhält. Die Rechnungen davon und die Beweise der Zahlung sollen auch, sobald die gefährlichen Zeiten vorüber sind, den Aufnehmern der Rechnungen unweigerlich vorgeleget werden.
- g) Wenn Stadt-Grund-Stücke, sie liegen im Zingel, oder gehören zu den Stadt-Güthern oder Dörfern, veräußert, oder antichretisch verpfändet, oder sonst verändert werden sollen.
- h) Wenn neue anzukaufen, oder versezte einzulösen sind.
- i) Wenn eine gewisse Quantität Holz entweder jährlich, oder nur für das Mal verkauft werden soll.
- k) Wenn

- k) Wenn in Ansehung der Kirchen, Schulen, Hospitalien und deren Güther, neue Einrichtungen oder sonstige Veränderungen zu machen sind, und des Endes die bisherige Verwaltung untersucht werden soll.
- l) Wenn die gemeinen Bürgerlichen Freyheiten und Gerechtsame, oder die Rechte einzelner Gesellschaften im Handel und Gewerbe aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen; in welchem letztern Fall auch insbesondere der Consens der einzelnen Gesellschaften, die es eigentlich angehet, nöthig ist; in Verweigerung dessen es bey dem §. XXVI. sein Bewenden hat. Was der Magistrat dem entgegen in Ertheilung besonderer Freyheits-Briefe, und sonst bis jetzt erweislich hergebracht, dabey hat es zur Zeit, und so lange sein Bewenden, bis der Grund der angeblichen Rätlichen Rechte, aus Anlaß der diesfälligen besondern Bürgerschaftlichen Beschwerden, rechtlich erörtert ist.
- m) Wenn ein Deputirter zum Land-Tage, zu Landes-Conventen, Convocations-Tagen, oder zum Engern-Ausschuß mit Instructionen versehen werden soll; wobey es dem Collegio der Hundertmänner frey bleibet, in Ansehung der Land- und Convocations-Tage oder Conventen auf die Beyfügung eines andern, jedoch von dem Rath zu ernennenden Raths-Gliedes, anzutragen.
- n) In Ansehung der jährlichen Berechnung der Kirchen- Hospital- und Stadt-Einkünfte, verbleibet es zur Zeit bey demjenigen, was der Erb-Vertrag vom Jahr 1584. §. 21. 24. 25. 99. 100. desfalls verordnet, jedoch mit Vorbehalt der etwa nöthigen nähern Bestimmungen, bey Erörterung der diesfälligen besondern Bürgerschaftlichen Beschwerden.

Gleichwie Wir übrigens

- o) Auf allerseitige unterthänigste Ansuchung und Beliebung, die Bestimmung der Rätlichen und Bürgerschaftlichen Rechte in Ansehung der etwa anzustellenden oder auszuführenden Prozesse, oder einzugehenden Vergleiche, zur Zeit und längst bis zur

zur Hinlegung der VIIren Bürgerchaftlichen Beschwerde ausge-
setzt seyn, mithin dormalen dieserhalb alles auf sich beruhen las-
sen: So soll auch,

- p) Durch die bisherige ausdrückliche Benennung der vorerzählten
Gegenstände der Bürgerchaftlichen Zuziehung und Einwilli-
gung, den diesfälligen Rechten der Bürgerchaft, in Ansehung
solcher Gegenstände, welche hierin nicht ausdrücklich benannt
sind, und doch unter die vorangesezte General-Regel gehören,
nichts entzogen seyn.

In allen diesen Vorkommenheiten darf und soll sowohl der Magi-
strat dem, die ganze Bürgerchaft repräsentirenden Collegio der Hun-
dertmänner, als dieses dem Magistrat Propositiones thun.

§. LI.

Sollten sich Fälle zutragen, daß von einem Repräsentanten, oder
einem andern einzeln Bürger, oder von einer oder mehrern Gesellschaf-
ten zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhelfung einer gemeinen
Beschwerde etwas anzutragen wäre: So soll der Antrag an den Syndi-
cum desjenigen Quartiers, zu welchem die Ansuchenden ihrem Stande
nach gehören, schriftlich oder mündlich geschehen. Der Syndicus soll
verbunden seyn, den Antrag als eine Mißive mit seinem Rätlichen
Erachten sowohl über die Sache selbst, als insbesondere über die Fra-
gen: Ob besagte Sache als eine gemeine Angelegenheit angesehen werden
könne? Und ob desfalls eine Zusammenberufung des Quartiers nöthig
sey? zu dem Senior des Quartiers schicken, welcher bey jeder Frage
seine Meynung mit Ja oder Nein zu erkennen giebt, und die Mißive zu
dem ihm am nächsten wohnenden Repräsentanten befördert, welcher
seine Meynung auf eben die Art eröffnet, und sie darauf zu gleichem
Zweck auf eben die Art weiter sendet. Gestalt denn zu einem solchen
Vorfalle alle Repräsentanten ein für alle Mal, ohne darüber Rücksprache
halten zu dürfen, autorisiret seyn sollen.

Wenn solchergestalt die Mißive das ganze Quartier durchgegangen
ist: So soll der Letztere sie wieder dem Vorsitzenden zusenden, welcher,
wenn die mehresten Stimmen gegen die Zusammenberufung des Quar-
tiers

tiers sind, den ansuchenden Theil ab, und wenn er zu ruhen nicht ver-
 meyne, an den Rath verweist, der ihm nach Befinden Resolution zu
 ertheilen hat, wonächst dem ansuchenden Theil der Recurs an Uns frey
 bleibet. Sind aber die mehresten Stimmen für die Zusammenberufung
 des Quartiers: So hat der Senior selbige, nach vorhero deshalb dem
 Worthabenden Bürgermeister geschehenen Anzeige, durch einen Rath's
 Diener, welcher zu der Zusammenberufung jedes Mal verabsolget werden
 soll, zu veranstalten. Kommt es zu einem Quartiers-Schluß gegen den
 ansuchenden Theil: So hat dieser sich nach demjenigen zu achten, was
 Wir kurz vorher verordnet haben. Fällt der Quartiers-Schluß für ihn
 aus: So wird davon dem Senior des andern Quartiers Nach icht gege-
 ben, und dasselbe zum Beytritte eingeladen. Dieser Senior verfähret
 in Ansehung der Zusammenberufung auf gleiche Art. Beyde Quartiere
 mögen einig werden oder nicht: So wird die Sache, nach dem der Schluß
 ausgefallen ist, entweder durch beyde, oder durch einen Syndicum bey
 dem nächsten Rath's-Tage, nach vorher gesuchter Erlaubniß, die niemals
 abgeschlagen werden soll, dem Rath vorgetragen, welcher darauf nach
 Befinden Resolution ertheilet; da denn, falls das respective ganze Col-
 legium, oder ein Quartier, mit der Resolution nicht zufrieden ist, dem
 selben der Recurs an Uns frey bleibet. Die herumgegangene Mißive
 ist allemal, die Zusammenberufung des Quartiers mag beliebet seyn,
 oder nicht, zur Registratur des Quartiers zu liefern, mithin verwar-
 lich aufzubehalten.

Uebrigens versteht sich das, was Wir von der vorherigen Umsen-
 dung einer Mißive verordnet haben, lediglich von dem Fall, da eine Sache
 allererst angebracht wird. Ist es einmal von dem Quartier, oder von
 dem Collegio beschloffen, daß solche weiter betrieben werden soll; oder ist
 eine Sache, wie zum Beispiel die gegenwärtigen Irrungen, schon ein-
 mal im Gange: So ist eine jedesmalige vorherige Herumsendung einer
 Mißive, Behuf einer Zusammenberufung des Quartiers nicht weiter nö-
 thig, sondern der Senior ist befugt und schuldig, solches fordern zu lassen,
 so oft er selbst, oder der Syndicus es nöthig findet, und einjeder Reprä-
 sentant ist schuldig zu erscheinen, oder sich für seine Committenten das
 jenige gefallen zu lassen, was die mehresten Stimmen der Anwesenden,
 es mögen ihrer viel oder wenig seyn, beschloffen haben. Immassen bey
 diesen von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkünften der Quar-
 tiere,

tiere, dasjenige, was §. XVIII. von der nöthigen Anzahl der Stimmen zu einem Quartiers-Schluß verordnet worden, nicht Statt haben soll noch kann, da bey diesen Zusammenberufungen die Vorforderung bey Strafe nach dem §. XLVIII. nicht anwendlich ist. Doch kann auch bey einer solchen, von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkunft, dasjenige nicht umgestoßen werden, was schon vorher durch einen förmlichen Quartiers-Schluß festgesetzt worden, sondern es ist derselbe beständig zum Augenmerk zu behalten; Und wenn sich ja dergleichen Umstände ereüngen sollten, bey welchen eine nochmalige Ueberlegung des Quartiers-Schlusses nothwendig wäre: So ist der Magistrat um die Zusammenberufung nach Maßgabe des §. XLVIII. anzusuchen. Wenn die vom Rath nicht geforderte, sondern in so fern freywillige Zusammenkünfte in dieser Ordnung gehalten werden: So ist ihnen von dem Rath niemals Hinderung oder Verdruß zu machen.

§. LII.

Die von dem Rath geforderte, oder ungefordert angestellte Zusammenkünfte; sollen nirgends anders, als auf dem Rathhause in den jeso daselbst befindlichen Quartiers-Zimmern gehalten, und das Zimmer des bisherigen Ersten Quartiers, auch fernerhin zu dem Zimmer des nunmehrigen Ersten Quartiers, die beyden Zimmer des bisherigen zweyten und dritten Quartiers aber, zu der Versammlung des jetzigen zweyten Quartiers, sodann die bisherige so genannte Referenten-Stube zu der Committenten-Stube, oder zu den Berathschlagungen der wenigern Anzahl, wenn kein völliger Quartiers-Schluß herauszubringen, gebraucht werden. Zwischen den beyden, dem zweyten Quartier angewiesenen Zimmern, wird die Communication so frey, als möglich gemacht, dahingegen aber in Ansehung der, beyden Quartieren angewiesenen Zimmer dahin gesorgt, daß die Berathschlagungen des einen Quartiers von dem andern nicht gehört werden können.

§. LIII.

Theilen sich die Repräsentanten in mehre oder kleine Partheyen, wie Wir doch nicht vermuthen wollen; Gestalt Wir alle Unsere Bürger zu

Rostock vor allen und noch mehr dergleichen Zwiespalt, Landesväterlich ernstlich warnen: So sollen die sich zusammenhaltende Repräsentanten in einem ihrer Häuser in aller Stille zusammenzukommen, Freiheit haben, um über die Hebung der Trennung sich unter einander zu bereden.

§. LIV.

Die Rücksprache eines Repräsentanten mit der Gesellschaft, dem Amt oder Gewerk, dessen Repräsentant er ist, soll an dem gewöhnlichen Ort der Versammlung besagten Amtes geschehen, ohne daß deshalb eine vorherige Anzeige bey dem Rath nöthig, noch weniger, daß der Amts-Patron dabey zugegen seyn dürfe. Jedoch sollen dergleichen Zusammenkünfte ohne Unordnung und Tumult gehalten werden, zur Zeit nur ein Amt an einem Ort beyammen seyn, und bloß von der Stadt-Angelegenheit, um welcher willen das Amt zusammengetordert ist, nicht aber von andern Gewerks- und Amts-Sachen, welche die Gegenwart des Amts-Patrons erfordern, gehandelt werden, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

§. LV.

Obgleich in Gemäßheit Unserer Resolution vom 7ten März 1766 ein jedes der gegenwärtigen Quartiere seinen eigenen Consulenten und Syndicum bereits erwählet hat: So haben Wir Uns doch auf das, von dem Magistrat, vermöge Commissions-Protocolls vom 26sten May jüngsthin geschenees Ansuchen, und auf die, von den Repräsentanten der Gewerke und Aemter unterm 28sten ejusd. und von den Deputirten der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie unterm 29sten ejusd. eingebrachte Erklärungen, auch darauf unterm 25sten v. M. erfolgte generale Rati- habirung der Mitglieder der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, in Gnaden bewegen lassen, alles dasjenige, was wegen der Bürger- Syndicorum annoch zu verordnen und zu bestimmen wäre, bis zur gütlichen oder rechtlichen Hinlegung der Vllten Bürgerchaftlichen Beschwerde auszusetzen, jedoch mit völligem Vorbehalt Unserer hohen Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Rechte, und aller diesfallsigen Recht- und Stadt-verfassungsmäßigen Zuständnisse der Bürgerchaft und des Hunderts-Männer-Collegii überhaupt, so wie eines jeden Quartiers insonderheit. Bis dahin hat es bey der gegenwärtigen Bestellung der beyden Quartiers-Syn-

Syndicorum in allem sein unveränderliches Bewenden. Folglich hat und behält zur Zeit jedes der von Uns geordneten beyden Quartiere seinen eigenen Syndicum, dessen Wahl und Abschaffung, insofern dieser nicht ein ausdrückliches Geding entgegenstehet, einemejeden Quartier nach Mehrheit der Stimmen lediglich überlassen bleibet.

§. LVI.

Einjeder Syndicus soll sich in seinem Quartier vorzüglich bemühen, durch gründliche Vorstellungen die Einigkeit in demselben zu erhalten, und diejenigen Gründe geltend zu machen, welche das wahre Beste der Stadt zu befördern vermögend sind. Entstehet indessen eine solche Trennung in dem Quartier, daß aller Bemühungen ungeachtet kein Quartiers-Schluß zu erwirken stehet: So hat er den mehresten Stimmen zu folgen, und derselben Vertheidigung nach seinem besten Wissen zu führen. Findet auch das Quartier für gut, bey einer Versammlung, nach geendigter Berathschlagung oder sonst, seinen Syndicum abtreten zu lassen: So hat er sich dessen nicht zu weigern, sondern sich so lange, bis er wieder verlanget wird, in die Committen-Stube zu verfügen.

§. LVII.

Einjeder Syndicus hat vor dem Rath folgenden Eid abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre, daß ich dem (Ersten) Quartier,
 „welches mich zu seinem Syndico erwählet hat, nie etwas anders,
 „als was nach meinem Gewissen den Rechten, Freyheiten und
 „wahrem Besten der Stadt gemäß ist, rathen, die Rechte der
 „Bürgerschaft, besonders meines Quartiers, gegen jedweden ge-
 „treulich, ohne Furcht, Partheylichkeit und Gewinnsucht, ver-
 „theidigen, meine Syndicats-Geschäfte ohne alle Nachlässigkeit
 „ausrichten, und keine andere Dienste innerhalb Landes anneh-
 „men will, es wäre dann, daß mir durch einen förmlichen Quartiers-
 „Schluß solches erlaubt würde, wozu ich auch alsdann noch
 „verpflichtet seyn will, wenn ich schon vorher mein Syndicat nie-
 „deraeleget hätte, so wahr mir Gott helfe, -und sein heiliges
 „Wort, durch Jesum Christum.

§. LVIII.

In gemeinschaftlichen, beyde Quartiere angehenden Angelegenheiten, führet der Syndicus des Ersten Quartiers das Wort, und der Syndicus des Zweyten Quartiers kommt ihm, soviel es sich stellen läßt, in der Arbeit zu Hülfe. Der erste aber kann ohne Beystimmung des letztern nichts vornehmen, sondern im Fall widerseitiger Meynungen, müssen beyde Quartiere den Ausspruch thun.

Gleichwie Wir nun durch dieses Unser Regulativ Unsere Anfangs bemerkte Landesväterliche Absichten unter göttlicher Obwaltung zu erreichen hoffen, und Rath und Bürgerschaft hiemit gnädigst und ernstlich ermahnen, durch redliche unbefangene Nachgebung aller dieser, so reiflich erwogenen, durchgedachten und durchgesprochenen Vorschriften, sich eben den Absichten gemäß zu bezeigen: So ermessen Wir doch sehr wohl, daß die besten Einrichtungen mangelhaft, und selbst nach Zeit und Läuften oft nothwendigen Veränderungen unterworfen sind. Solchemnach soll auch sothanen Verbesserungen und nothwendigen Veränderungen, durch dieses Unser Regulativ, nichts benommen seyn; vielmehr behalten Wir Uns und Unsern hohen Nachfolgern an der Regierung ausdrücklich vor, wenn solcherhalben bey Uns von Rath und Hundertmännern, oder auch in der Maße, als solches §. XXIV. XXVII. XXVIII. XXIX. und LI. dieses Unsers Regulativs vorgeschrieben ist, unterthänigste Anträge geschehen, nach untersuchter Sache Landesherrliche Verfügungen zu machen. Eigenmächtig aber, und ohne Unsre ausdrückliche Einwilligung, soll weder von dem Rath, noch von der Bürgerschaft, noch von beyden, in diesem Unserm Regulativ eine Veränderung gemacht, sondern, wenn dergleichen ohne Unser Vorwissen und Einwilligung geschehen wäre, solches alles bis zu ewigen Zeiten null und nichtig seyn.

Schließlich wiederholen Wir Unsre mehrmalen gethane Erklärung hiemit anderweit, daß Wir diese verfügte Vereinbarung, und Unser gegenwärtiges darauf gefolgttes Landesherrliches Regulativ der Untersuchung und dem rechtlichen Urtheil des hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte darüber: Ob solches den Rechten und Privilegien Unserer, Uns eigenthümlich zuständigen erb-unterthänigen Stadt Rostock zuwider sey? auf keine Weise, jedoch ohne Benachtheiligung Unsers

fers Landesherrlichen Iuris reformandi Politici, entzogen, mithin der hie
 bevor von dem Magistrat Unserer Stadt Rostock ergriffenen, und von
 ihm wiederholt vorbehaltenen, auch dem, von den Brauern und Kaufleu
 ten, nach erfolgter Abweisung von dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs
 Hofrath, an wohlgedachtes hochlöbliches Kayserliche und Reichs
 Cammer-Gericht genommenen Recurse, soweit solcher annoch Rechtens
 und zulässig ist, qua effectum devolutivum, mithin den Kayserlichen
 und Reichs-Cammer-Gerichtlichen Erkenntnissen gemäß, den freyen
 Lauf gelassen, sodann aber auch den Zuständnissen Unserer gemeinen
 Stadt Rostock überhaupt, und der klagenden Bürgerschaft insonder
 heit, nichts präjudiciret, sondern dieselbe allewege vorbehalten haben
 wollen.

Urkündlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf
 Unserer Festung Schwerin, den 25sten August, 1770.

Friederich, S. J. M.



C. F. G. v. BASSEWITZ.

Die wörtliche Gleichheit dieser Abschrift mit dem hohen Original, bezeuge
 hiedurch. Rostock, den 22sten September 1770.

FRANZ IOHANN FRIEDERICH
 LVEDERS.

Secretarius Commissionis, m. m.

(L. S.)

Ich habe die Ehre zu vernehmen, dass Sie
 mich mit dem 15ten d. M. durch Ihren
 Brief von dem in diesem Briefe
 enthaltenen Verordnungen, die Sie
 dem hiesigen Hofe zu übersenden
 wollen, in Kenntniß setzen. Ich
 werde mich sehr freuen, wenn
 Sie mir die Originalen dieser
 Verordnungen übersenden wollen,
 damit ich dieselben dem Kaiser
 vorlegen kann. Ich werde auch
 die Abschriften derselben
 dem Kaiser vorlegen. Ich
 bin, Herr Graf, mit
 Hochachtung und
 Treue,
 Ihr
 Diener
 Graf v. S.

In Verantwortung des
 Hofes, den 15ten d. M.

Friedrich v. S.



C. F. v. S.

In Verantwortung des
 Hofes, den 15ten d. M.

Friedrich v. S.



er, was §. XVIII. von der nöthigen Anzahl der Stimmen
 Quartiers: Schluß verordnet worden, nicht Statt haben soll
 bey diesen Zusammenberufungen die Vorforderung bey
 in §. XLVIII. nicht anwendlich ist. Doch kann auch bey
 von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkunft, dass
 gestoßen werden, was schon vorher durch einen förmlichen
 Schluß vestgesetzt worden, sondern es ist derselbe beständig
 zu behalten; Und wenn sich ja dergleichen Umstände er
 bey welchen eine nochmalige Ueberlegung des Quartiers
 wendig wäre: So ist der Magistrat um die Zusammenbe
 rufung des §. XLVIII. anzusuchen. Wenn die vom
 orderte, sondern in so fern freywillige Zusammenkünfte in
 gehalten werden: So ist ihnen von dem Rath niemals
 Verdruß zu machen.

§. LII.

dem Rath geforderte, oder ungefordert angestellte Zusam
 men nirgends anders, als auf dem Rathhause in den jezo
 tigen Quartiers: Zimmern gehalten, und das Zimmer des
 ersten Quartiers, auch fernerhin zu dem Zimmer des nunmehr
 Quartiers, die beyden Zimmer des bisherigen zweyten und
 derters aber, zu der Versammlung des jeztigen zweyten Quar
 tiers die bisherige so genannte Referenten-Stube zu der Committen
 zu den Berathschlagungen der wenigern Anzahl, wenn
 Quartiers: Schluß herauszubringen, gebraucht werden.
 beyden, dem zweyten Quartier angewiesenen Zimmern,
 communication so frey, als möglich gemacht, dahingegen aber
 beyden Quartieren angewiesenen Zimmer dahin gesorgt,
 Berathschlagungen des einen Quartiers von dem andern nicht
 gehalten können.

§. LIII.

sich die Repräsentanten in mehre oder kleine Partheyen, wie
 nicht vermuthen wollen; Gestalt Wir alle Unsere Bürger zu
 Rostock

